

In Umsetzung des geltenden Bodenschutzrechts wurde mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt vom 24. März 2006 u.a. auch die überarbeitete Fassung der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen LAGA TR 20“, Teil II 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) in der Fassung vom 5. Nov. 2004 in Verbindung mit Teil I (Allgemeiner Teil) in der Fassung vom 6. Nov. 2003 zum Zwecke eines landeseinheitlichen Vollzugs für verbindlich erklärt.

Nach § 3 BodSchAG LSA sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Zuständige untere Bodenschutzbehörde ist nach § 16 (3) BodSchAG LSA der Landkreis.

3.2 Brand- und Katastrophenschutz

→ Zustimmung, Hinweise

<p><u>Brandschutz</u> Aus der Sicht des Brandschutzes ist für ausreichend Löschwasser Sorge zu tragen. Auf der Grundlage des Arbeitsblattes W 405 des DVGW-Regelwerkes ist ein Löschwasserbedarf von mindestens 48 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich.</p>	<p>Für das Plangebiet selbst sowie für die vorhandene umgebende Wohnbebauung soll die Bereitstellung von Löschwasser zukünftig über neu errichtete Löschwasserentnahmestellen sichergestellt werden. Dazu ist seitens der Stadt unterhalb der Langen Straße, am Ende der Gartenanlage „Zur Sonnenrose“, für September eine Probebohrung für einen Löschwasserbrunnen beauftragt. Bei positivem Pumpversuch soll mittels oberirdischer Leitung dann eine Entnahmestelle Ecke Paupitzer Straße / Lange Straße errichtet werden.</p>
<p><u>Katastrophenschutz</u> Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Die betreffende Fläche ist als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Somit ist der zuständigen Bauordnungsbehörde (Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdengreifenden Maßnahmen ein Nachweis über die Kampfmittelfreiheit des betreffenden Baugrundstückes nach § 13 BauO LSA vorzulegen.</p>	<p>Überprüfung anhand z.Z. vorliegender Unterlagen. Ist bekannt In der Begründung ist unter Pkt. C zur Beachtung darauf hingewiesen.</p>
<p>Die Kampfmittelfreiheit wird durch das Technische Polizeiamt des Landes Sachsen-Anhalt oder eine dafür geeignete Kampfmittelräumfirma bescheinigt. Zu einem Kampfmittelprüfungsverfahren sind folgend aufgeführte Unterlagen beim Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Richard-Schütze-Straße 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kurze Maßnahmenbeschreibung, • Auflistung der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke, • Auflistung der Grundstückseigentümer der betroffenen Flurstücke, 	<p>Ist bekannt. Die entsprechende Beantragung wird derzeit vorbereitet und in Kürze gestellt werden.</p>

<p>Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der B-Plan-Grenzen nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich wird, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, keine eigenen Planungsabsichten.</p> <p>Auf die begrenzte Gültigkeit der Stellungnahme wird in der Begründung unter Pkt. G hingewiesen. Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens sind keine wesentlichen Änderungen, die die Belange des AZV berühren oder eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich machen, geplant.</p>
--	---

**21. MIDEWA GmbH, NL
Muldeau-Fläming**

Stellungnahme vom 10.12.2018
Abt. Technik, Frau Pietsch

→ Zustimmung, Hinweise

<p>Hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange zu.</p>	<p>Zustimmung zum geplanten Vorhaben.</p>
<p>Die Trinkwasserversorgung über das öffentliche Netz ist grundsätzlich möglich. Für die geplanten 2 Einfamilienhäuser sind separate Hausanschlüsse zu beantragen.</p> <p>Bei einer Anschlusslänge von mehr als 15 m im Grundstück ist vom Anschlussnehmer ein Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze zu errichten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Der Anlagenbestand wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Zu beachten im Rahmen der konkreten Objekt- und Erschließungsplanung. Hinweis wird ergänzend in die Begründung unter Pkt. G aufgenommen.</p>
<p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß des Brand- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994 der abwehrende Brandschutz weiterhin den Städten und Gemeinden obliegt. Die MIDEWA GmbH stellt nach Können und Vermögen Trinkwasser zu Löschzwecken über die öffentlichen Hydranten zur Verfügung. Da wir laut DVGW - Arbeitsblatt W 405 im Brandfall unsere Kunden mit einem Restdruck von 1,5 bar weiterversorgen müssen, werden bei Messungen die Entnahmestellen nur so weit geöffnet, dass der Netzdruck nicht unter 1,5 bar absinkt.</p> <p>Die Messung am U8069 im Zuge der Hydrantenprüfung am 16.08.2018 ergab 12,3 m/h bei einem Druckabfall von 3,5 bar auf 1,5 bar.</p> <p>Die MIDEWA GmbH übernimmt keinerlei Garantie, dass eine bestimmte Menge kontinuierlich bereitgestellt werden kann.</p>	<p>Hinweis wird ergänzend in die Begründung unter Pkt. G aufgenommen.</p> <p>Für das Plangebiet selbst sowie für die vorhandene umgebende Wohnbebauung soll die Bereitstellung von Löschwasser zukünftig über neu errichtete Löschwasserentnahmestellen sichergestellt werden. Dazu ist seitens der Stadt unterhalb der Langen Straße, am Ende der Gartenanlage „Zur Sonnenrose“, für September eine Probebohrung für einen Löschwasserbrunnen beauftragt. Bei positivem Pumpversuch soll mittels oberirdischer Leitung dann eine Entnahmestelle Ecke Paupitzer Straße / Lange Straße errichtet werden.</p>
<p>Wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich in unserer Betreiberschaft befinden, werden vom Bebauungsgebiet nicht berührt.</p>	<p>Dies entspricht dem Kenntnisstand.</p>